

---

Satzung betreuende Grundschulen

KSD 20123753

---

In den letzten Jahren, insbesondere seit der Ausweitung der Betreuungszeiten bis 16:00 Uhr und Einführung der Flexiblen Betreuung (Splitting) wurden vermehrt Fragen im Umgang mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahme an die Abteilung Schulen 3-151 herangetragen. Um zukünftig Unstimmigkeiten und Verunsicherungen vorzubeugen, wurde beschlossen, interne Regelungen für die Durchführung der Betreuenden Grundschule in Form einer Satzung zu erstellen.

Auf Grundlage der „Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ Stand Mai 2010 des Landes Rheinland-Pfalz hat der Bereich Schulen und Kindertagesstätten eine Satzung für die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuende Grundschule in Ludwigshafen am Rhein erstellt. Diese beinhaltet u.a. Regelungen zur Aufnahme und Abmeldung eines Kindes vom Betreuungsangebot sowie Betreuungszeiten, Beitragsmessung und Beitragsbefreiung.

**A N T R A G**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgerausschusses vom 19.04.2012:

Der Stadtrat möge die Satzung für die Betreuende Grundschule beschließen.

## **Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein**

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 07.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Aufgaben**

- (1) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den Ludwigshafener Grundschulen an. Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch die Schulleitungen der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, bzw. vorliegen.

### **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Hierfür wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
  1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
  2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
  3. Geschwisterkinder
  4. Sonstige Kinder

### § 3 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
  2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

### § 4 Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Betreuende Grundschule bietet ein kurzes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr an, sowie ein langes Betreuungsangebot zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr an. Es ist zu beachten, dass nicht alle Grundschulen das lange Betreuungsangebot anbieten.
- (2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.

Ab dem **Schuljahr 2012/2013** gilt folgende Regelung:

Der Elternbeitrag für die **kurze Betreuung** (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich **17,00 € pro Kind**.

Der Elternbeitrag für die **lange Betreuung** (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich **34,00 € pro Kind**. Die Kosten für das Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

- (3) Der Elternbeitrag ist für 10 Monate (September bis Juni, jeweils am 15. Tag des Monats) fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II-Leistungen und Leistungen nach dem AsylbLG werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.

### § 5 Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

- (1) Grundsätzlich können maximal 3 Plätze innerhalb einer Betreuungsgruppe flexibel belegt werden. Die Einführung der flexiblen Betreuung wird mit den Schulleitungen der jeweiligen Grundschule abgestimmt. Ist ein Splitting eines Betreuungsplatzes gewünscht, muss seitens der Schulleitung sichergestellt werden, dass sich jeweils zwei Kinder einen Betreuungsplatz teilen müssen. Das Splitting eines Betreuungsplatzes ist verbindlich für ein Schuljahr.

- (2) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tagen:

Kind 1 = gewünschte Betreuung an 2 Tagen  
Kind 2 = gewünschte Betreuung an 3 Tagen

Die Wochentage sind von den Eltern frei wählbar und müssen beibehalten werden.

Der monatliche Elternbeitrag wird im Verhältnis 2/5 zu 3/5 geteilt.

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Kind 1 = gewünschte Betreuung von 07:00 – 08:00 Uhr an allen Betreuungstagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung von 12:00 – 14:00 Uhr an allen Betreuungstagen

Der monatliche Elternbeitrag wird im Verhältnis 1/3 zu 2/3 geteilt.

(4) Bei beiden Splittingmodellen ist darauf zu achten, dass die maximale Gruppenstärke von 20 Kindern pro Gruppe nicht überschritten wird. Es darf somit nur ein Kind pro geteilten Betreuungsplatz anwesend sein.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 am 13.08.2012 in Kraft.